



Inhalt:

- 160** Wasserrecht –Plangenehmigung; Unterhaltungsmaßnahme am Mailinger Bach, Gemeinde Großmehring (Absturz bei E.ON Kraftwerk Großmehring); Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 161** Übungen der Bundeswehr
- 162** Beschränkungen von Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit vom 01.11.2004 bis 24.12.2004

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 160** **Wasserrecht–Plangenehmigung; Unterhaltungsmaßnahme am Mailinger Bach, Gemeinde Großmehring (Absturz bei E.ON Kraftwerk Großmehring); Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die E.ON Kraftwerke Großmehring stellt den Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung, am Absturz des Mailinger Baches Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Im Zuge dieser Unterhaltungsarbeiten soll der bestehende Absturz in eine durchgängige Sohlrampe umgebaut werden.

Der Mailinger Bach ist ein Gewässer III.Ordnung. Unterhaltungspflichtig für das Gewässer ist in diesem Bereich der Wasserverband „Prielwiesen“.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3b; 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.16; Anlage 2 Ziff. 1 – 3 UVPG; Art. 83 Abs. 3 Abs. 1 BayWG unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird nach § 3a Satz 2 UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 205, 2. Stock, während der Dienstzeiten (Tel.Nr. 08421-70234) erhältlich.

Eichstätt, 27. Sept. 2004
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

161 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 18.10.2004 bis 20.10.2004 im südlichen Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

162 Beschränkungen von Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit vom 01.11.2004 bis 24.12.2004

Nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), geändert durch die Gesetze vom 27.12.1991 (GVBI. S. 491), vom 23.12.1994 (GVBL. S. 1049) und vom 24.04.2001 (GVBI. S. 140), sind - zusätzlich zu den an Sonn- und Feiertagen geltenden Einschränkungen - öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen

An Allerheiligen (1. November), am Volkstrauertag (14. November), am Buß- und Betttag (17. November), am Totensonntag (21. November) und am Heiligen Abend (24. Dezember) ab 14.00 Uhr

Nur dann erlaubt, sofern der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt wird.

Demnach sind öffentliche Schafkopfrennen, Tanzveranstaltungen, der Betrieb von Spielhallen usw. nicht möglich.

Sportveranstaltungen sind erlaubt, soweit sie nicht den Gottesdienst stören, jedoch nicht am Buß- und Betttag.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigem Grund Befreiungen erteilen.

Eichstätt, 29.09.2004
Landratsamt Eichstätt
gez. S t e i n e r, Regierungsrätin z.A.